



Allgemeine Einkaufsbedingungen der Mattes & Ammann GmbH & Co. KG

1. Anwendbares Recht

Auf die unter Einbeziehung der folgenden Vertragsbedingungen geschlossenen Verträge, ihr Zustandekommen, ihre Wirksamkeit, Auslegung und Durchführung sowie auf alle weiteren zwischen den Parteien bestehenden rechtlichen Beziehungen findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.

2. Begriffsdefinitionen

Der Vertragspartner von Mattes & Ammann wird im Folgenden als Lieferant bezeichnet.

3. Geltung der Vertragsbedingungen

Vertragsbestandteile werden in der nachstehenden Reihenfolge

- der schriftliche oder in Textform erteilte Auftrag mit Vertragsleistungsbeschreibung von Mattes & Ammann
- die Verhandlungsprotokolle in ihrer zeitlichen Reihenfolge
- diese Einkaufsbedingungen.

Jegliche Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn ihrer Vereinbarung bei Vertragsschluss nicht ausdrücklich widersprochen wird.

Kollidierende Geschäftsbedingungen berühren das Zustandekommen des Vertrages nicht, wenn sich die Parteien über alle wesentlichen Punkte geeinigt haben. In diesem Fall gelten für die Auslegung der übereinstimmenden Regelungen die beiderseitigen Geschäftsbedingungen und im Übrigen die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

4. Prüfpflichten des Lieferanten

Wird dem Lieferanten von Mattes & Ammann eine Leistungsanfrage bzw. eine Leistungsbeschreibung zur Verfügung gestellt, ist er verpflichtet, die darin enthaltenen Angaben auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen und auf Widersprüche, Unklarheiten oder Unvollständigkeiten unverzüglich hinzuweisen.

Der Lieferant ist grundsätzlich verpflichtet, die Ware vor der Auslieferung an Mattes & Ammann einer angemessenen Qualitätsprüfung zu unterziehen und insbesondere zu prüfen, ob die Ware die vereinbarte Beschaffenheit aufweist und sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte oder gewöhnliche Verwendung eignet. Auf Verlangen von Mattes & Ammann stellt der Lieferant eine Konformitätserklärung aus. Umfang und Inhalt der Qualitätsprüfung richten sich nach einer im Einzelfall getroffenen vertraglichen Vereinbarung, im Übrigen nach der Art und Bedeutung der Ware, der Eigenschaft des Lieferanten (Hersteller oder Zwischenhändler) und dem zumutbaren Aufwand einer Qualitätsprüfung.

5. Prüfpflicht von Mattes & Ammann

Mattes & Ammann wird die Ware innerhalb einer angemessenen Frist visuell auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen überprüfen.

6. Herstellung des Liefergegenstandes, Änderung der Leistung

Der Lieferant ist auf Verlangen von Mattes & Ammann verpflichtet, Dritte, bei denen er die Ware oder für ihre Herstellung erforderliche Materialien, Rohstoffe o.ä. bezieht, aus Gründen der Qualitätssicherung gegenüber

Mattes & Ammann zu benennen. Mattes & Ammann ist berechtigt, aus wichtigem Grund nach Ablauf einer zuvor gesetzten angemessenen Frist eine Ablösung der Dritten zu verlangen.

Zeigt sich bei Ausführung des Vertrages, dass Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit aus technischen oder sonstigen Gründen erforderlich sind, sind die Vertragspartner verpflichtet, dies dem jeweils anderen Vertragspartner unverzüglich anzuzeigen.

Mattes & Ammann ist berechtigt, Änderungen der geschuldeten Leistung auch nach Vertragsschluss zu verlangen, wenn und soweit der Betrieb des Lieferanten oder des genehmigten Subunternehmers hierauf eingerichtet ist und die Änderung der Leistung dem Lieferanten bzw. seinem Subunternehmer zumutbar ist.

Hat die Änderung Auswirkungen auf den vereinbarten Preis, verpflichten sich die Vertragspartner unter Berücksichtigung von Mehr- und Minderkosten sowie der zeitlichen Auswirkungen der Änderung einen neuen Preis zu vereinbaren.

Ist aufgrund der zeitlichen Auswirkung der Änderung der Leistung eine Einhaltung des ursprünglich vereinbarten Liefertermins nicht oder nur unter unzumutbarem Aufwand möglich, ist der vereinbarte Liefertermin gegenstandslos und die Vertragspartner verpflichten sich, einen neuen, unter Berücksichtigung der Interessen beider Vertragspartner angemessenen Liefertermin zu vereinbaren.

Vor jeder Änderung der Fertigungsweise, des Herstellungsverfahrens oder der Bezugsquelle hat der Lieferant das schriftliche Einverständnis von Mattes & Ammann einzuholen. Mattes & Ammann kann sein Einverständnis davon abhängig machen, dass der Lieferant die Kosten zusätzlicher umstellungsbedingter Prüfverfahren von Mattes & Ammann oder des Kunden von Mattes & Ammann übernimmt.

7. Reach

Mattes & Ammann macht bezüglich des Themas REACH darauf aufmerksam, dass seit dem 1. Juni 2007 der Umgang mit Stoffen, Gemischen und Erzeugnissen durch die EU-Verordnung 1907/2006 zur Registrierung, Evaluation, Authorisation und Restriktion von Chemikalien (REACH) neu geregelt ist. Alle Hersteller und Importeure, die Verträge über den Umgang oder die Lieferung von Stoffen, Gemischen und Erzeugnissen mit M&A geschlossen haben bzw. schließen werden, sind von der Verordnung grundsätzlich betroffen. Die Verpflichtung der Notifizierung betrifft alle Hersteller und Importeure, die Stoffe der Kandidatenliste in der jeweiligen aktuell gültigen Fassung in ihren Erzeugnissen in einer Konzentration von >0,1 % überschreiten.

Mattes & Ammann erwartet vom Lieferanten, dass gelieferte Muster und Produkte gesetzeskonform sind und wenn erforderlich vom Lieferanten direkt oder bereits von seinen Vorlieferanten angemeldet wurden. Des Weiteren verlangt Mattes & Ammann, dass der Lieferant bezüglich der gelieferten Stoffe den Nachweis erbringen kann, dass diese in der jeweils aktuellen Fassung den Vorgaben bezüglich SVHC entsprechen.

8. Leistung und Erfüllung

Mattes & Ammann ist nicht verpflichtet, nicht mangelfreie Ware als Erfüllung anzunehmen. Eine nicht mangelfreie Ware liegt auch dann vor, wenn der Lieferant eine andere als die geschuldete Ware oder eine zu geringe Menge liefert.

Die von Mattes & Ammann bestellten Garne, Produkte und Materialien müssen die jeweils geltenden gesetzlichen bzw. behördlichen Vorschriften erfüllen.

Mattes & Ammann behält es sich unbeschadet seiner vertraglich vereinbarten und gesetzlichen Rechte bei Mängeln vor, die Ware trotz ihrer Mangelhaftigkeit anzunehmen.

9. Erfüllungsort/Gefahrenübergang

Erfüllungsort ist der Sitz von Mattes & Ammann.

Soweit nichts anderes vereinbart ist, erfolgen Transport und Versand der bestellten Waren auf Gefahr und Kosten des Lieferanten.

Die Gefahr geht mit der Übergabe der Sache an einen empfangsbefugten Vertreter von Mattes & Ammann über.

Die Übergabe wird auf einem vom Lieferanten zu stellenden Lieferschein von einer hierzu bevollmächtigten Person von Mattes & Ammann bestätigt.

10. Lieferzeit, Verzug

Der in der Einzelbeauftragung/Bestellung angegebene Liefertermin ist verbindlich.

Bei Abrufaufträgen tritt Verzug durch eine entsprechende Mahnung von Mattes & Ammann ein.

Der Lieferant ist verpflichtet, Mattes & Ammann unverzüglich anzuzeigen, wenn er zu einem früheren Zeitpunkt liefern möchte oder den vereinbarten Liefertermin nicht einhalten kann. Die vertraglichen und gesetzlichen Rechte von Mattes & Ammann wegen Verzugs bzw. Verzögerung bleiben unberührt.

Gerät der Lieferant mit der Lieferung in Verzug, hat er für jeden Werktag des Verzuges 0,1 %, höchstens jedoch 5 % der Nettoauftragssumme als Vertragsstrafe zu zahlen. Sind Teillieferungen vereinbart oder handelt es sich um eine Einzelbeauftragung/Bestellung aus einem Rahmenvertrag, ist die Nettoauftragssumme für die Teillieferung bzw. die jeweilige Einzelbeauftragung/Bestellung in Ansatz zu bringen. Die Geltendmachung der gesetzlichen Ansprüche wegen Verzugs oder Verzögerung der Leistung bleiben von der Vertragsstrafe unberührt. Die Vertragsstrafe ist auf einen durch den Verzug entstandenen Schaden anzurechnen.

11. Haftung des Lieferanten für Mängel

Hat der Lieferant gemäß § 443 BGB eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware oder dafür, dass die Ware für eine bestimmte Dauer eine bestimmte Beschaffenheit erhält, übernommen, haftet der Lieferant Mattes & Ammann gegenüber unabhängig von einem Verschulden für alle durch eine Verletzung der Garantie entstehenden Schäden, soweit nicht eine abweichende Rechtsfolge vereinbart ist. Garantien Dritter bleiben unberührt.

Mattes und Ammann stehen neben den Rechten aus einer etwaigen Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie die gesetzlichen Mängelansprüche in vollem Umfang zu. Mattes & Ammann ist in jedem Fall berechtigt, vom Lieferanten nach seiner Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Ist der geschuldete Gegenstand nur der Gattung nach bestimmt, haftet der Lieferant, solange die Leistung aus der Gattung nicht für jedermann unmöglich ist, ohne Rücksicht auf ein Verschulden für die Beschaffenheit der geschuldeten Ware, es sei denn, der Lieferant ist aufgrund von höherer Gewalt an der Beschaffung gehindert.

Setzt Mattes & Ammann dem Lieferanten eine Frist, ohne die Art der Nacherfüllung (Mangelbeseitigung oder Lieferung einer mangelfreien Sache) festzulegen, ist die Erklärung im Zweifel so auszulegen, dass Mattes & Ammann dem Lieferanten die Wahl der Art der Nacherfüllung überlässt.

Hat Mattes & Ammann dem Lieferanten erfolglos eine angemessene Frist zur Nacherfüllung bestimmt, ist Mattes & Ammann berechtigt, anstelle des Rücktritts oder der Minderung einen Mangel auf Kosten des Lieferanten selbst oder durch einen Dritten zu beseitigen und Ersatz der erforderlichen und angemessenen Aufwendungen zu verlangen, es sei denn, eine Ersatzvornahme ist nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich. Dabei sind insbesondere die für den Lieferanten erkennbare Bedeutung des Mangels für Mattes & Ammann und die Beeinträchtigung der vom Vertrag vorausgesetzten oder gewöhnlichen Verwendung der Ware sowie der Wert der Ware im mangelfreien Zustand zu berücksichtigen.

Mattes & Ammann ist in Ausnahmefällen berechtigt, ohne erfolglosen Ablauf einer dem Lieferanten bestimmten angemessenen Frist einen Mangel auf dessen Kosten selbst oder durch einen Dritten zu beseitigen, wenn der Mangel eine konkrete Gefahr für Leben, Körper oder Gesundheit oder sonstige nach § 823 BGB geschützte Rechtsgüter darstellt und ein Zuwarten auf eine Nachbesserung seitens des Lieferanten aufgrund dieser Gefahr nicht zumutbar ist. Der Lieferant ist nach Möglichkeit über die Gefahr und die bevorstehende Nachbesserung zu informieren, um ihm die Möglichkeit einer unverzüglichen Beseitigung des Mangels und der damit verbundenen Gefahrenlage einzuräumen.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für Werkleistungen insbesondere auf dem Gebiet der Textilveredelung.

12. Liefergarantie für den Bereich Automotive

Mattes & Ammann wird den Lieferanten darüber informieren, ob aus den von ihm hergestellten bzw. gelieferten bzw. veredelten Waren Zulieferteile für die Automobilindustrie hergestellt werden. Mattes & Ammann teilt dem Lieferanten darüber hinaus mit, für welchen Fahrzeugmodelltyp die jeweiligen Lieferungen/Werkleistungen bestimmt sind. Der Lieferant verpflichtet sich, diese Waren/Werkleistungen für einen Zeitraum zu liefern bzw. bereitzuhalten, der fünfzehn Jahre nach dem Verkauf des letzten Neufahrzeugs des genannten Modells beträgt, in das das Teil eingebaut ist.

13. Produkthaftpflichtversicherung

Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, Mattes & Ammann von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

Der Lieferant ist weiter verpflichtet, Mattes & Ammann etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von Mattes & Ammann durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahme wird Mattes & Ammann den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar, - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung bezogen auf alle Risiken mit einer Deckungssumme von mindestens 5,0 Mio. Euro für Personenschäden und 5,0 Mio. Euro für Sachschäden sowie je Versicherungsjahr das Doppelte dieser Versicherungssummen – pauschal – zu unterhalten. Stehen Mattes & Ammann weitergehende Schadensersatzansprüche zu, bleiben diese unberührt. Auf Verlangen von Mattes & Ammann ist der Versicherungsschutz nachzuweisen.

14. Rechnungsstellung

Die Rechnungen sind in einfacher Ausfertigung unter Angabe der Bestellnummer von Mattes & Ammann prüffähig einzureichen.

15. Abtretungsverbot

Die Abtretung einer Forderung gleich welchen Inhalts bedarf grundsätzlich der Zustimmung von Mattes & Ammann. Ohne die erforderliche Zustimmung erfolgte Abtretungen sind unwirksam.

Ist im Falle verweigerter Zustimmung die Abtretung einer Geldforderung gemäß § 354 a HGB dennoch wirksam, hat der Zedent Mattes & Ammann alle eventuell im Zusammenhang mit der Abtretung entstehenden Mehrkosten zu ersetzen.

16. Zurückbehaltungsrecht und Aufrechnung

Eine Beschränkung der Rechte von Mattes & Ammann gegenüber Ansprüchen des Lieferanten ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen oder mit den Ansprüchen gegen den Lieferanten aufzurechnen, ist unwirksam.

Mattes & Ammann kann seine Forderungen und Forderungen des Lieferanten verrechnen/aufrechnen.

17. Geheimhaltungsverpflichtung

Der Lieferant verpflichtet sich, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse von Mattes & Ammann, die ihm anvertraut wurden oder die ihm bei Gelegenheit der Zusammenarbeit bekannt wurden, während der Dauer und nach Beendigung der Zusammenarbeit nicht zu verwerten oder anderen mitzuteilen und diese streng vertraulich zu behandeln. Das gilt insbesondere auch über alle Kenntnisse, die der Lieferant über das konkrete Projekt und den Kunden von Mattes & Ammann erlangt. Diese Verpflichtung besteht weiter bis 5 Jahre nach der letzten Lieferung des jeweiligen Materials bzw. nach der letzten Erbringung der Dienst- oder Werkleistung.

18. Fortgeltung bei Teilnichtigkeit

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen in diesen bzw. von diesen Vertragsbestimmungen in Bezug genommenen Vertragsbestimmungen nichtig sein bzw. werden, wird hiervon die Geltung der übrigen Bestimmungen und die Gültigkeit des Vertrages selbst nicht berührt.

Sollten bei der Durchführung des Vertrages Lücken auftreten, so sind diese durch Regelungen zu beheben, die dem wirtschaftlichen Sinn des Vertrages am nächsten kommen.

19. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Meßstetten bzw. die für den Sitz von Mattes & Ammann zuständigen Gerichte.